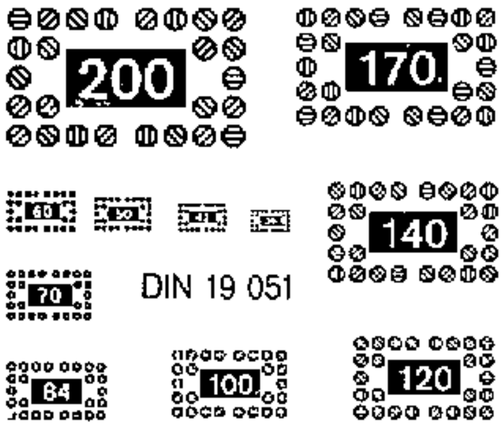

Satzung

(mit Unterstützungsordnung)

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

DAG

A 97 - 02167

Beschlossen auf dem 12. Bundeskongreß 1979

A 97 - 02167

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

		Seite
I. Name, Sitz und Organisationsbereich	§§ 1—2	4
II. Ziel und Aufgaben	§§ 3—6	4
III. Mitgliedschaft	§§ 7—12	6
IV. Beiträge	§§ 13—16	9
V. Revision	§§ 17—18	12
VI. Satzungsgemäße Tagungen, Abstimmungen und Wahlen	§ 19	13
VII. Bundesorgane der DAG	§ 20	13
A. Der Bundeskongreß	§§ 21—23	13
B. Der Gewerkschaftsrat	§§ 24—30	15
C. Der Bundesvorstand	§§ 31—37	20
D. Der Beirat	§§ 38—41	24
VIII. Gliederungen der DAG		
A. Landesverbände	§§ 42—47	25
B. Bezirke und Ortsgruppen	§§ 48—52	27
C. Betriebsgruppen	§§ 53—54	29
D. Berufsgruppen	§§ 55—61	30
IX. Fachgruppen und Fachausschüsse	§ 62	33
X. Sondergliederung Jugend	§§ 63—64	33
XI. Frauenausschüsse	§ 65	34
XII. Seniorenausschüsse	§ 66	34
XIII. Auflösung der DAG	§ 67	34
XIV. Schlußbestimmung	§ 68	34
Anhang: Unterstützungsordnung		35

I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Angestellten-Gewerkschaft" (DAG). Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

(1) Die DAG ist die nach Berufsgruppen gegliederte gewerkschaftliche Einheitsorganisation der Angestellten.

(2) Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

II. Ziel und Aufgaben

§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage. Sie ist unabhängig von den Staatsorganen, den Arbeitgebern, den politischen Parteien, den Religionsgemeinschaften und von anderen außerhalb der DAG stehenden Institutionen.

§ 4

(1) Die DAG wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Dies soll erreicht werden durch

a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und der übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,

b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, im besonderen in den Bereichen der Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik,

c) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung sowie Verhütung und Bekämpfung von staats- und verfassungsgefährdenden Einflüssen,

d) Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in den für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften,

e) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse und bei der Durchführung der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sichernden Gesetze,

f) Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens und Sicherung der Mitbestimmung in allen dafür in Betracht kommenden Einrichtungen, insbesondere bei der Gestaltung der betrieblichen und schulischen Berufsbildung,

g) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder auf der Grundlage demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,

h) berufliche und politische Weiterbildung der Mitglieder in eigenen Bildungseinrichtungen,

i) Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten,

k) Pflege internationaler Beziehungen.

§ 5

Die DAG gewährt ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und Rechtsvertretung) in Angelegenheiten des Arbeits-, Beamten- und Sozialrechts nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat erlassenen Rechtsschutzordnung.

§ 6

Die DAG gewährt ihren Mitgliedern Unterstützungen nach Maßgabe einer Unterstützungsordnung, die vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesvorstandes beschlossen wird. Auf geldliche Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

III. Mitgliedschaft

§ 7

(1) Mitglied der DAG können alle Angestellten und Beamten werden sowie Personen, die sich in Ausbildung und Vorbereitung auf einen Angestellten- oder Beamtenberuf befinden; außerdem Arbeitnehmer, die der Art ihrer Tätigkeit nach als Angestellte anzusehen sind.

(2) In Bereichen, in denen überwiegend Angestellte beschäftigt sind, können auch gewerbliche Arbeitnehmer Mitglied werden.

(3) Nicht mehr Berufstätige sind nicht beitrittsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft in der DAG ist unabhängig von der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen nach Bundes- oder Landesgesetzen das Wahlrecht zu gesetzgebenden Körperschaften abgesprochen worden ist, und Mitglieder von Organisationen, die beabsichtigen, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik zu beseitigen, sowie Personen, bei deren Eintritt wesentliche Tatsachen vorgelegen haben, die zur Ablehnung ihrer Aufnahme geführt hätten.

§ 9

(1) Der Beitritt zur DAG erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die jeweils gültige Satzung anerkannt.

(2) Die Aufnahme kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Ortsgruppen- bzw. Bezirksvorstand verweigert werden. Bei nachträglichem Bekanntwerden eines wichtigen Grundes kann das Mitglied in entsprechender Anwendung des § 12 (3) vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den auf Aufnahmeverweigerung oder auf Ausschluß gerichteten Beschluß kann binnen 21 Tagen Einspruch beim Gewerkschaftsrat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

(1) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitritt erklärt worden ist. Rückdatierungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Mitglieder in Betriebsgruppen sollen in der Regel in den Ortsgruppen geführt werden, in der die Betriebsgruppe ansässig ist.

(2) Klagbare Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis be-

stehen nur gegenüber der DAG als Gesamtorganisation, nicht gegen Organe, Gliederungen oder Mitarbeiter der DAG.

§ 11

Die in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft wird bei Übertritten in die DAG angerechnet, falls die DAG-Mitgliedschaft unmittelbar anschließt und in der Beitragszahlung keine Unterbrechung eingetreten ist.

§ 12

(1) Die Mitgliedschaft in der DAG endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihre Beitragspflichten gegenüber der Organisation für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht erfüllen, können ihre Mitgliedschaft durch Streichung seitens des Bundesvorstandes verlieren. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum regulären Ende der Mitgliedschaft bleibt auch im Falle der Streichung bestehen.

(2) Austritte einschließlich Übertritte in andere Gewerkschaften können nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende erklärt werden. Mit Abgabe der Erklärung erlöschen sofort alle Funktionen und Mandate, die das Mitglied innehatte.

(3) Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen der DAG schädigen, ihrer Zielsetzung zuwiderhandeln, die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangt haben oder in einer Konkurrenzorganisation Mitglied bzw. tätig sind, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Bundesvorstand.

Anstelle des Ausschlusses können durch die Wahl oder Berufung übertragene Mandate bzw. Funktionen zeitlich

befristet aberkannt werden. Gegen den Beschluß des Bundesvorstandes kann binnen 21 Tagen Einspruch beim Gewerkschaftsrat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Erklärt ein früheres Mitglied innerhalb eines Jahres nach seinem Austritt, der DAG wieder beitreten zu wollen, so werden ihm die sich aus der früheren Mitgliedschaft ergebenden Rechte 3 Monate nach seinem erneuten Beitritt wieder zuerkannt, sofern die satzungsgemäßen Beiträge für die Zwischenzeit nachentrichtet worden sind. Das gilt nicht für innegehabte Funktionen und Mandate.

(5) Mitglieder, die nachweislich wegen Berufsaufgabe ausgetreten sind, können bei erneuter Aufnahme einer Berufstätigkeit unter Anrechnung der früheren Mitgliedszeiten wieder eintreten.

IV. Beiträge

§ 13

Die Beiträge werden vom Bundeskongreß festgesetzt. Der Gewerkschaftsrat kann in zwingenden Ausnahmefällen auf Antrag des Bundesvorstandes Beitragsänderungen und Sonderbeiträge beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet. Leistungen der Organisation können nur unter dieser Voraussetzung verlangt werden.

(2) Der Monatsbeitrag beträgt für Mitglieder mit Bruttogehältern

bis	800,— DM	8,— DM
bis	900,— DM	10,— DM
bis	1.000,— DM	12,— DM
bis	1.200,— DM	14,— DM
bis	1.400,— DM	16,— DM
bis	1.600,— DM	18,— DM
bis	1.800,— DM	20,— DM
bis	2.000,— DM	22,— DM

Für Mitglieder mit einem Bruttogehalt von über 2.000,— DM erhöht sich der Beitrag um 2,— DM für jede weiteren angefangenen 200,— DM Bruttogehalt.

(3) Der Monatsbeitrag beträgt für Mitglieder in Teilzeitarbeit mit Bruttogehältern

bis	600,— DM	6,— DM
bis	700,— DM	7,— DM

(4) Für Wehr- und Zivildienstleistende beträgt der Monatsbeitrag 1,— DM.

(5) Für Studierende an Hochschulen und beruflichen Lehranstalten, für stellenlose und kranke Mitglieder ohne Gehaltsbezüge beträgt der Monatsbeitrag 2,— DM.

(6) Für Mitglieder in der beruflichen Erstausbildung beträgt der Monatsbeitrag

im ersten und zweiten Ausbildungsjahr	2,— DM
ab drittem Ausbildungsjahr	3,— DM

(7) Für Rentner ohne Arbeitseinkommen beträgt der Monatsbeitrag 2,— DM. Für Rentner mit Arbeitseinkommen gilt die Beitragstabelle gemäß Absätze (2) und (3).

(8) Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen, als in den Absätzen (2) bis (7) vorgesehen ist.

(9) Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage kann der Bundesvorstand auf begründeten Antrag vorübergehend Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren.

§ 15

(1) Von den Beiträgen — mit Ausnahme der Beiträge gem. § 14 (6) — erhalten die Bezirke 13 Prozent. Für Mitglieder im zentralen Beitragseinzug beträgt der Beitragsanteil 12 Prozent.

(2) Die Personalkosten und die Aufwendungen für Geschäftsraummieten und Heizungskosten gehen nicht zu Lasten der Bezirke.

(3) Von jedem Beitrag gem. § 14 (6) erhalten die Bezirke 1,— DM zur ausschließlichen Verwendung für Aufgaben der DAG-Jugend.

§ 16

(1) Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zwecke der DAG Verwendung finden. Sie dienen zur Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben.

(2) Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig Rücklagen zuzuführen.

(3) Der Bundesvorstand und die Bezirksvorstände haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Haushaltspläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufzustellen. In den Haushaltsplänen der Bezirke sind die für die Tätigkeit der Ortsgruppen zur Verfügung stehenden Mittel auszuweisen.

(4) Überschreitungen der in den Haushaltsplänen des Bundesvorstandes vorgesehenen Aufwendungen sind nur

mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Gewerkschaftsrates, Überschreitungen der in den Haushaltsplänen der Bezirke vorgesehenen Aufwendungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes zulässig.

V. Revision

§ 17

(1) Zur ständigen Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Bezirke werden in den Bezirkskonferenzen mindestens 2 Bezirksrevisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein. Die Prüfung aller Konten und Buchungsunterlagen soll monatlich, sie muß mindestens einmal vierteljährlich erfolgen.

(2) Der Bundeskongreß wählt auf Vorschlag des Gewerkschaftsrates 3 ehrenamtliche Revisoren zur Überwachung der Kassenführung sowie für die Prüfung der Belege und der Jahresabrechnung der Hauptverwaltung. Der Vorschlag muß die doppelte Anzahl der zu wählenden Revisoren enthalten. Scheidet ein Revisor aus, rückt der nächstfolgende Kandidat nach. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates, eines Bundesberufsgruppenvorstandes, Landesverbandsvorstandes oder des Bundesjugendvorstandes sein.

§ 18

(1) Beim Bundesvorstand besteht eine Revisionsabteilung, die auf Anforderung von Bezirksrevisoren oder im Auftrage des Bundesvorstandes in allen Gliederungen und Abteilungen Revisionen vornimmt.

(2) Der Revisionsabteilung sind alle erforderlichen Unterlagen jederzeit zur Einsicht zu überlassen oder gegen Quittung auszuhändigen.

VI. Satzungsgemäße Tagungen, Abstimmungen und Wahlen

§ 19

Alle Abstimmungen und Wahlen innerhalb der DAG erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Das Nähere über die Durchführung von satzungsgemäßen Tagungen regelt eine Verfahrensordnung, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

VII. Bundesorgane der DAG

§ 20

Bundesorgane der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sind der Bundeskongreß, der Gewerkschaftsrat, der Bundesvorstand, der Beirat.

A. Der Bundeskongreß

§ 21

(1) Der Bundeskongreß ist das höchste Organ der DAG. Er besteht aus Delegierten, den Mitgliedern des Gewerkschaftsrates, des Bundesvorstandes und des Beirates sowie den Revisoren (gem. § 17 Abs. 2). Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Landesverbandstage, die Bundesberufsgruppentage und die Bundesjugendkonferenz nach Maßgabe einer einheitlichen Schlüsselzahl aufgrund einer Wahlordnung, die vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

(3) Delegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen der DAG als Mitglied angehören und die ihnen aus der Satzung erwachsenen Pflichten erfüllt haben. Angestellte der DAG dürfen nicht Delegierte sein.

§ 22

(1) Der Bundeskongreß legt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik fest und beschließt über die Satzung. Er nimmt die Geschäftsberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes.

(2) Der Bundeskongreß wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der dazu vorschlagsberechtigten Gliederungen die Mitglieder des Gewerkschaftsrates, die Mitglieder des Bundesvorstandes und drei Revisoren.

§ 23

(1) Der Bundeskongreß findet alle vier Jahre statt.

(2) Die Einberufung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Gewerkschaftsrat und den Bundesvorstand gemeinsam, und zwar durch Bekanntgabe in der DAG-Zeitschrift „Der Angestellte" oder durch Rundschreiben an die Bezirke, die Ortsgruppen und die Delegierten.

(3) Außerordentliche Bundeskongresse werden ebenfalls gemeinsam von Gewerkschaftsrat und Bundesvorstand einberufen, und zwar aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsrates oder des Bundesvorstandes. Die Einberufungsfrist kann auf Beschluß desjenigen Organs, das die Einberufung veranlaßt hat, gegenüber der im Absatz (2) genannten Frist abgekürzt werden, jedoch nicht auf weniger als 21 Tage.

Einberufungen zu außerordentlichen Bundeskongressen erfolgen durch Bekanntgabe in der DAG-Zeitschrift „Der Angestellte" oder durch Rundschreiben an die Bezirke, die Ortsgruppen und die Delegierten. Bei außerordentlichen Bundeskongressen gelten die Mandate, die beim voraufgegangenen ordentlichen Bundeskongreß bestanden haben.

(4) Der Bundeskongreß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

B. Der Gewerkschaftsrat

§ 24

(1) Der Gewerkschaftsrat ist die ständige Vertretung der Mitglieder zwischen den Bundeskongressen.

(2) Für die Dauer der Wahlperiode gehen alle Rechte des Bundeskongresses auf den Gewerkschaftsrat über mit Ausnahme folgender Rechte:

Beschlußfassung über die Satzung,

Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Bundesvorstandes und der Revisoren,

Entlastung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes,

Beschlußfassung über die Auflösung der DAG.

§ 25

(1) Der Gewerkschaftsrat besteht aus Mitgliedern, die vom Bundeskongreß für vier Jahre gewählt werden. Es gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Delegierten des Bundeskongresses gem. § 21 (3).

(2) Die Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrates erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Landesverbandstage, der Bundesberufsgruppentage und der Bundesjugendkonferenz.

(3) Die Landesverbandstage, die Bundesberufsgruppentage und die Bundesjugendkonferenz schlagen dem Bundeskongreß für je angefangene 30.000 Mitglieder ihrer Gliederung einen Kandidaten für die Wahl in den Gewerkschaftsrat vor. Sind mehr als zwei Kandidaten vorzuschlagen, ist ein weibliches Mitglied in einem gesonderten Wahlgang für einen der ersten drei Plätze des Wahlvorschlages an den Bundeskongreß zu bestimmen.

(4) Die Vorschläge müssen die dreifache Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder des Gewerkschaftsrates enthalten.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Gewerkschaftsrat aus, so rückt der nächstfolgende Kandidat der entsprechenden Wahlvorschlagsliste nach. Bei Ausscheiden eines weiblichen Mitgliedes rückt der nächstfolgende weibliche Kandidat nach. Ein Mandat ist erloschen, wenn die Wahlvorschlagsliste keinen Kandidaten mehr enthält.

(6) Einzelheiten über die Wahl bestimmt eine vom Gewerkschaftsrat zu beschließende Wahlordnung.

§ 26

Der Gewerkschaftsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Gewerkschaftsrat.

§ 27

(1) Der Gewerkschaftsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates oder vom Bundesvorstand unter Bezeichnung der Punkte für die Tagesordnung beim Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates beantragt wird.

(2) Der Gewerkschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit kann vom Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

(3) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, dem Gewerkschaftsrat die für die Beratungen benötigten Unterlagen und Berichte vorzulegen.

(4) An den Sitzungen des Gewerkschaftsrates nehmen die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Beirates ohne Stimmrecht teil. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 28

Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überwachung und Einhaltung der Satzung, der Durchführung der Beschlüsse der Bundeskongresse sowie Überwachung der Tätigkeit des Bundesvorstandes,

b) Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes,

c) Entscheidung über dringende Grundsatzfragen,

d) Feststellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge und Genehmigung der Jahresabschlüsse,

e) Wahl seines Geschäftsführers, der an die Weisungen des Gewerkschaftsrates gebunden ist,

f) Regelung der Anstellungs- und Ruhegehaltsbedingungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Beirates sowie für den Geschäftsführer des Gewerkschaftsrates,

g) Abschluß, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit dem unter f) genannten Personenkreis,

h) Amtsenthebung von Angehörigen des in Abschnitt f) genannten Personenkreises auf Vorschlag des Bundesvorstandes, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt,

i) Bestellung zu Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Beirates für die Zeit bis zum folgenden Bundeskongreß, bzw. Landesverbandstag oder Bundesberufsgruppentag, wenn vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Beirates aus ihrem Amt ausgeschieden sind,

k) vorläufige Abberufung von Gewerkschaftsratsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates zustimmen,

l) Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Vermögensverwaltung der DAG im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand,

m) Entgegennahme eines jährlichen Berichtes des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Vermögensverwaltung,

n) Entscheidung von Grundsatzfragen, die sich aus der Vermögensverwaltung der DAG ergeben,

o) Bestellung von Kandidaten und Vertretern der DAG in andere Gremien, soweit er diese Bestellung nicht dem Bundesvorstand, den Landesverbands- oder Bezirksvorständen übertragen hat,

p) Einwilligung zu Verträgen mit anderen Arbeitnehmerorganisationen,

q) Beschlußfassung über Änderungen der Beitragstabelle auf Antrag des Bundesvorstandes,

r) Beschlußfassung über seine Geschäftsordnung, sowie Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und des Beirates.

§ 29

Bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Beirates sowie dem Geschäftsführer des Gewerkschaftsrates wird die DAG abweichend von § 33 durch den Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates vertreten.

§ 30

(1) Der Gewerkschaftsrat kann Ausschüsse bilden.

(2) Diesen Ausschüssen kann der Gewerkschaftsrat für bestimmte Fragen, die genau zu umschreiben sind, sein Beschlußfassungsrecht übertragen.

(3) Die Ausschüsse sind bei der Beschlußfassung an die in § 27 der Satzung vorgesehenen Mehrheiten gebunden.

C. Der Bundesvorstand

§ 31

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der DAG und acht weiteren Vorstandsmitgliedern für die Ressorts

a) Sozialpolitik
b) Wirtschaftspolitik
c) Bildung
d) Tarif- und Betriebspolitik Sektor Privater Dienst
e) Tarif- und Betriebspolitik Sektor Öffentlicher Dienst
f) Tarif- und Betriebspolitik Sektor Industrie
g) Werbung und Betreuung
h) Organisation, Finanzen und Verwaltung

(2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes werden von den Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind zugleich stellvertretende Vorsitzende der DAG. Sie werden aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder von den Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen gewählt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Delegierten des Bundeskongresses erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang weitere Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Delegierten des Bundeskongresses, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten

Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Gliederung oder Mitglied eines anderen Organs der DAG sein.

§ 32

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der Geschäfte der DAG.

(2) Der Bundesvorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die der Erfüllung der in den §§ 4-6 aufgezählten Aufgaben dienen.

(3) Der Bundesvorstand nimmt die Geschäftsverteilung vor. Soweit dabei von Beschlüssen des Bundeskongresses abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung des Gewerkschaftsrates.

(4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Gewerkschaftsrat bedarf.

(5) Alle Maßnahmen des Bundesvorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Bundeskongresse und des Gewerkschaftsrates bewegen.

(6) Der Bundesvorstand hat den Gewerkschaftsrat und den Beirat über seine Maßnahmen und Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 33

(1) Der Bundesvorstand vertritt die DAG gerichtlich und außergerichtlich. Die DAG wird auch durch ihren Vorsitzenden sowie jeden der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Vertretungsrechte können durch Beschluß des Bundesvorstandes auch auf andere Mitglieder des Bundesvorstandes übertragen werden.

(3) Urkunden, aus denen sich für die DAG vermögensrechtliche Verpflichtungen ergeben, müssen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes tragen.

§ 34

Gliederungen der DAG (z. B. Landesverbände, Bezirke, Ortsgruppen, Berufsgruppen) oder deren Beauftragte können ohne Vollmacht des Bundesvorstandes keine für die DAG verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Sie sind in Prozessen nicht parteifähig. Für den Abschluß von Tarifverträgen und anderen Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern und ihren Verbänden gelten besondere Richtlinien.

§ 35

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, welche die DAG als Prozeßpartei führt, ist Hamburg.

§ 36

(1) Vorstände und Leiter von Gliederungen der DAG sind verpflichtet, Beschlüsse des Bundeskongresses, des Gewerkschaftsrates oder des Bundesvorstandes zu beachten bzw. durchzuführen.

(2) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Pflichten gemäß Absatz (1) sowie bei sonstiger Gefährdung oder Schädigung der Organisation durch Vorstandmitglieder und Leiter von DAG-Gliederungen können diese durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates von ihren Ämtern suspendiert werden.

(3) Absatz (2) gilt für Mitglieder von Landesverbandsvorständen, Bundesberufsgruppenvorständen oder des Bundesjugendvorstandes mit der Maßgabe, daß der Bundesvorstand vor einem Suspendierungsbeschluß das jeweilige ehrenamtliche Gremium sowie den Gewerkschaftsrat zu hören hat.

(4) Wird durch Suspendierung gemäß Absätze (2) und (3) ein Vorstand beschlußunfähig, sind die so freigewordenen Ämter bis zur Neuwahl, die unverzüglich in die Wege zu leiten ist, kommissarisch mit vom Bundesvorstand eingesetzten Personen zu besetzen.

§ 37

(1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der DAG (mit Ausnahme der im § 28 f) bezeichneten Personen) werden durch den Bundesvorstand eingestellt bzw. entlassen. In diesen Fällen wird der Bundesvorstand in Abweichung von § 33 durch ein Mitglied des Bundesvorstandes oder den Leiter der Personalabteilung vertreten. Das Recht zur Einstellung bzw. Entlassung kann auf Landesverbandsleiter delegiert werden, soweit es sich um hauptamtliche Mitarbeiter für Tätigkeiten in Landesverbänden bzw. Bezirken handelt. Die Anstellungsbedingungen werden grundsätzlich in Form von Vereinbarungen zwischen dem Bundesvorstand und dem Gesamtbetriebsrat der DAG festgelegt.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen keine Wahlfunktionen in ehrenamtlichen Gremien der DAG ausüben.

(3) Der Vorsitzende der DAG ist der Vorgesetzte aller hauptamtlich Beschäftigten. Die gleiche Aufgabe hat im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.

D. Der Beirat

§ 38

(1) Der Beirat besteht aus den Landesverbandsleitern, den Bundesberufsgruppenleitern, dem Bundesjugendleiter und der Leiterin der Vorstandsabteilung Weibliche Angestellte.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrates bedarf.

§ 39

Der Beirat hat folgende Rechte und Aufgaben:

(1) Beratung des Bundesvorstandes in allen gewerkschaftlichen Fragen.

(2) Beratung von besonderen Angelegenheiten der Gliederungen, die für die Organisation von Bedeutung sind.

(3) Mitwirkung vor Entscheidungen des Bundesvorstandes in folgenden Fragen:

a) Angelegenheiten, die vom Gewerkschaftsrat oder vom Bundesvorstand zu Grundsatzfragen erklärt worden oder dem Gewerkschaftsrat zur Entscheidung vorzulegen sind,

b) Verabschiedung von Richtlinien für die gewerkschaftliche Arbeit,

c) Grundsatzfragen, die die Vermögensverwaltung der DAG betreffen und

d) Grundsatzfragen der Personalpolitik.

§ 40

(1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens aber einmal zwischen den Sitzungen des Gewerkschaftsrates statt.

(2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden der DAG einberufen. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Bundesvorstandes teil.

(3) Eine Sitzung des Beirates muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder das beantragt.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Im Falle der Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende der DAG innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlußfähig ist.

§ 41

Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates bzw. einer seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführer des Gewerkschaftsrates nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

VIII. Gliederungen der DAG

A. Landesverbände

§ 42

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat unter

Berücksichtigung organisationspolitischer Erfordernisse in Landesverbände aufgeteilt.

§ 43

(1) Vor jedem ordentlichen Bundeskongreß finden Landesverbandstage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

(2) Der Landesverbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

§ 44

Die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

§ 45

(1) Die Landesverbandstage beraten über die Gewerkschaftsarbeit innerhalb ihres Landesverbandes sowie über Maßnahmen, die der Förderung der Ziele der DAG dienen.

(2) Die Landesverbandstage wählen den Landesverbandsleiter, den Vorsitzenden des Landesverbandes und die weiteren Mitglieder des Landesverbandsvorstandes. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 46

(1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Ihm gehört ein Vertreter des Landesjugendvorstandes an.

(2) Je ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes wird auf Vorschlag der einer Berufsgruppe angehörenden Delegierten des Landesverbandstages und der weiblichen Delegierten gewählt.

(3) Umfaßt ein Landesverband mehrere Länder der Bundesrepublik, muß jedes dieser Länder durch mindestens ein Mitglied im Landesverbandsvorstand vertreten sein. Das gilt auch für den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand.

§ 47

(1) Der Landesverbandsleiter führt die Geschäfte des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem Landesverbandsvorstand. Er nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes teil.

(2) Innerhalb des Landesverbandes vertritt der Landesverbandsleiter die DAG im Auftrage und in Vollmacht des Bundesvorstandes. Dies gilt nicht für Prozesse, in denen die DAG Partei ist.

(3) Der Landesverbandsleiter ist Disziplinarvorgesetzter aller im Landesverband beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter.

B. Bezirke und Ortsgruppen

§ 48

(1) Innerhalb der Landesverbände werden vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand Bezirke und Ortsgruppen gebildet.

(2) In den Bezirken finden vor den Landesverbandstagen Bezirkskonferenzen statt, die aus Delegierten der Ortsgruppenkonferenzen und der Bezirksgliederung der DAG-Jugend bestehen.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

§ 49

Die Bezirkskonferenz berät über die Gewerkschaftsarbeit innerhalb des Bezirks. Sie wählt den Bezirksvorstand und die Delegierten zum Landesverbandstag, wobei die Berufsgruppen in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl zu berücksichtigen sind.

§ 50

(1) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von vier Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Ihm gehört mindestens je ein Vertreter der Ortsgruppen des Bezirks sowie der DAG-Jugend an. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß eine Frau sein. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(2) Der Bezirksvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden.

§ 51

(1) In den zum Bezirk gehörenden Ortsgruppen finden vor der Bezirkskonferenz Ortsgruppenkonferenzen statt, die aus Delegierten der DAG-Mitglieder in den Betriebsgruppen bestehen. Nicht in Betriebsgruppen erfaßte Mitglieder wählen ihre Delegierten für die Ortsgruppenkonferenz in einer dafür durchzuführenden Mitgliederversammlung.

(2) Die Delegierten der Ortsgruppenkonferenz wählen den Ortsgruppenvorstand für die Dauer von vier Jahren. Sie entsenden Delegierte zur Bezirkskonferenz, wobei die Berufsgruppen in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl zu berücksichtigen sind.

(3) Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehört der Vertreter der DAG-Jugend an. Ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein. Für die ordentlichen Vorstandsmitglieder sollen Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 52

(1) Der Bezirksleiter führt die Geschäfte des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.

(2) Der Bezirksleiter nimmt an allen Sitzungen des Bezirksvorstandes und des geschäftsführenden Bezirksvorstandes teil. Ferner kann der Bezirksleiter oder ein Stellvertreter an den Sitzungen der Ortsgruppenvorstände teilnehmen.

C. Betriebsgruppen

§ 53

In den Betrieben und Dienststellen werden Betriebsgruppen gebildet. Der Betriebsgruppe gehören alle DAG-Mitglieder des Betriebes bzw. der Dienststelle an.

§ 54

(1) Die Mitglieder der DAG in den Betriebsgruppen entsenden Delegierte für die Ortsgruppenkonferenz. Sie wählen den Betriebsgruppenvorstand.

(2) Der Betriebsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

(3) Der Betriebsgruppenvorstand hat die Aufgabe, die Interessen der DAG und ihrer Mitglieder im Betrieb bzw. in der Dienststelle zu wahren und zu fördern.

(4) Das Nähere regeln Richtlinien zur Betriebsgruppenarbeit, die der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschließt.

D. Berufsgruppen

§ 55

(1) Die Mitglieder der DAG werden in folgenden Berufsgruppen zusammengefaßt:

a) Kaufmännische Angestellte
b) Banken und Sparkassen
c) Versicherungen
d) Öffentlicher Dienst
e) Technische Angestellte und Beamte
f) Meister
g) Schiffahrt
h) Bergbau

(2) Weitere Berufsgruppen können vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat unter Berücksichtigung organisationspolitischer Erfordernisse gebildet werden.

§ 56

(1) Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, die berufsspezifischen Belange der Mitglieder zu wahren und zu fördern. Zu diesem Zweck wirken sie bei der Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben mit.

(2) Die Zuordnung und Abgrenzung der Aufgaben werden nach Abstimmung mit den Berufsgruppen vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat in besonderen Richtlinien festgelegt.

§ 57

(1) Vor jedem ordentlichen Bundeskongreß finden Bundesberufsgruppentage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

(2) Die Bundesberufsgruppentage bestehen aus Delegierten, die von den der Berufsgruppe angehörenden Delegierten auf den Bezirkskonferenzen in getrennter Beratung gewählt werden.

(3) Der Bundesberufsgruppentag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

§ 58

Die Wahl der Delegierten zum Bundesberufsgruppentag erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

§ 59

Der Bundesberufsgruppentag wählt den Bundesberufsgruppenleiter, den Vorsitzenden der Bundesberufsgruppe und

die weiteren Mitglieder des Bundesberufsgruppenvorstandes. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 60

(1) Der Bundesberufsgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Bundesberufsgruppe und 12 Mitgliedern. Ihm gehört ein Vertreter der DAG-Jugend an. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein.

(2) Der Bundesberufsgruppenleiter führt die Geschäfte der Bundesberufsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Bundesberufsgruppenvorstand. Er nimmt an allen Sitzungen des Bundesberufsgruppenvorstandes und des geschäftsführenden Bundesberufsgruppenvorstandes teil.

§ 61

(1) Auf Landesverbandsebene werden Landesberufsgruppenvorstände gebildet, die aus drei bis sieben Personen bestehen. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausweitung auf neun Personen erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Landesberufsgruppenvorstände werden von den der Berufsgruppe angehörenden Delegierten auf den Landesverbandstagen in getrennter Beratung gewählt. Den Landesberufsgruppenvorständen soll mindestens eine Frau und ein Jugendlicher angehören. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Ortsberufsgruppen können gebildet werden.

IX. Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 62

(1) Für Mitglieder der DAG in bestimmten Bereichen oder mit vergleichbaren Funktionen können vom Bundesvorstand Fachgruppen bzw. Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Fachgruppen und Fachausschüsse sind keine Gliederungen der DAG.

(3) Fachgruppen und Fachausschüsse, die sich über mehrere Berufsgruppen erstrecken, werden den Sektoren Privater Dienst, Öffentlicher Dienst oder Industrie zugeordnet.

X. Sondergliederung Jugend

§ 63

Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bilden die DAG-Jugend.

§ 64

(1) Die DAG-Jugend setzt sich für die gewerkschaftlichen Ziele der Gesamtorganisation ein.

(2) Im Rahmen der DAG-Satzung vertritt die DAG-Jugend die Belange ihrer Mitglieder. Sie weckt und fördert gewerkschaftliches Bewußtsein und Engagement in der Gesellschaft.

(3) Aufgabe und Gliederung der DAG-Jugend werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Bundesjugendkonferenz und nach Abstimmung mit dem Bundesjugendvorstand vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat in besonderen Richtlinien für die Jugendarbeit festgelegt.

XI. Frauenausschüsse

§ 65

Auf Landes- und Bundesebene werden Frauenausschüsse gebildet. Einzelheiten über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Ausschüsse werden in besonderen Richtlinien geregelt, die nach Abstimmung mit dem Bundesfrauenausschuß vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen werden.

XII. Seniorenausschüsse

§ 66

Die aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder können auf Ortsebene Seniorenausschüsse bilden.

XIII. Auflösung der DAG

§ 67

Eine freiwillige Auflösung der DAG kann nur durch Beschluß eines Bundeskongresses unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Bundeskongreß.

XIV. Schlußbestimmung

§ 68

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage ihrer Verabschiedung durch den 12. Bundeskongreß in Kraft.

Unterstützungsordnung

I. Allgemeines

II. Streik- und Aussperrungsunterstützungen

III. Freizeit-Unfallbeihilfen

IV. Rentnerbeihilfen

V. Notstandsbeihilfen

Richtlinie Vorfinanzierung von Arbeitsentgeltansprüchen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Unterstützungsordnung

I. Allgemeines

(1) Die DAG gewährt entsprechend § 6 der DAG-Satzung nachstehende Unterstützungen:

Streik- und Aussperrungsunterstützungen
Freizeit — Unfallbeihilfen
Rentnerbeihilfen
Notstandsbeihilfen

Notstandsbeihilfen werden in der Regel aus Mitteln der Bezirke gewährt, alle übrigen Unterstützungen aus Mitteln der Hauptkasse.

(2) Anträge sind auf entsprechendem Vordruck unter Beifügung des Mitgliedsauswelses bei der Verwaltungsstelle zu stellen, die die Mitgliedschaft führt. Bei Antragstellung auf Rentnerbeihilfe haben die Mitglieder außerdem ihren Rentenbescheid einzureichen.

Für Notstandsbeihilfen ist ein formloser schriftlicher Antrag ausreichend.

II. Streik- und Aussperrungsunterstützungen

(1) Die am Streik beteiligten Mitglieder der DAG erhalten nach dreimonatiger Mitgliedschaft bei Teilnahme an Streiks, die vom Bundesvorstand beschlossen sind, und bei Aussperrungen im Zuge eigener Kampfmaßnahmen eine Streikunterstützung.

Voraussetzung ist, daß der Arbeitskampf länger als 3 Tage dauert und keine Gehaltszahlung erfolgt.

Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Die Streikunterstützung erfolgt nach Maßgabe des durchschnittlichen Monatsbeitrages der dem letzten Urabstimmungstag voraufgegangenen drei Monate und der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt pro Kalendermonat:

Beitragsleistung Monatsbeitrag DM	3—12 Monate DM	über 12—36 Monate DM	über 36 Monate DM
6,—	260,—	286,—	338,—
7,—	312,—	338,—	390,—
8,—	364,—	390,—	442,—
10,—	468,—	494,—	546,—
12,—	572,—	598,—	650,—
14,—	676,—	702,—	754,—
16,—	780,—	806,—	858,—
18,—	884,—	910,—	962,—
20,—	988,—	1014,—	1066,—
22,—	1092,—	1118,—	1170,—
24,—	1196,—	1222,—	1274,—
26,—	1300,—	1326,—	1378,—
28,—	1404,—	1430,—	1482,—
30,—	1508,—	1534,—	1586,—
32,—	1612,—	1638,—	1690,—

Für jeweils DM 2,— mehr Monatsbeitrag erhöht sich die monatliche Streikunterstützung um DM 104,—.

Die Streikunterstützung pro Werktag (einschließlich bezahlter Feiertage) beträgt 1/26 des Monatssatzes wie folgt:

Beitragsleistung Monatsbeitrag DM	3—12 Monate DM	über 12—36 Monate DM	über 36 Monate DM
6,—	10,—	11,—	13,—
7,—	12,—	13,—	15,—
8,—	14,—	15,—	17,—
10,—	18,—	19,—	21,—
12,—	22,—	23,—	25,—
14,—	26,—	27,—	29,—
16,—	30,—	31,—	33,—
18,—	34,—	35,—	37,—
20,—	38,—	39,—	41,—
22,—	42,—	43,—	45,—
24,—	46,—	47,—	49,—
26,—	50,—	51,—	53,—
28,—	54,—	55,—	57,—
30,—	58,—	59,—	61,—
32,—	62,—	63,—	65,—

Für jeweils DM 2,— mehr Monatsbeitrag erhöht sich die tägliche Streikunterstützung um DM 4,—.

(3) Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten ohne eigenes Einkommen und für unterhaltsberechtigte Kinder, deren Schulausbildung noch nicht beendet ist, werden Zuschüsse zur Streikunterstützung gezahlt. Der Zuschuß beträgt pro Person und Kalendermonat DM 52,— bzw. pro Person und Werktag DM 2,—.

(4) Mitglieder, die infolge eines Streiks einer anderen Gewerkschaft ohne Gehaltszahlung beurlaubt oder aus anderer Veranlassung von einem solchen Streik unmittelbar betroffen werden, erhalten Ausfallunterstützung in Höhe der Streikunterstützung gemäß Ziffer 2 und 3 (siehe auch § 116 AFG).

(5) Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Bundesvorstandes vorgenommen werden. Sie erfolgen in der Regel durch die Geschäftsstellen zum Zeitpunkt der üblichen Gehaltszahlung für die bis dahin angefallenen Streiktage.

(6) Der Bundesvorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, eine abweichende Streik- oder Ausfallunterstützung festzusetzen.

(7) Mitglieder, für die eine nachträgliche Zahlung des Arbeitsentgeltes durchgesetzt wird, sind zur unverzüglichen Rückzahlung etwaiger Streik- oder Ausfallunterstützungen verpflichtet.

(8) Mit dem 22. Tag des Bezuges von Streik- oder Aussperrungsunterstützung erhöht sich die nach den o. a. Grundsätzen errechnete Streik- oder Ausfallunterstützung um den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag. Der Berechnung wird der Beitragssatz bzw. die Beitragstabelle der Krankenkasse des streikbeteiligten Mitgliedes zugrunde gelegt, der bzw. die für Versicherte ohne Anspruch auf Gehaltsfortzahlung gilt. Ergibt sich aus der Höhe des gezahlten DAG-Beitrages, daß das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze übersteigt, und wird der Nachweis dafür von dem Mitglied erbracht, ist dieser Erhöhungsbetrag für die Krankenversicherung bereits vom 1. Tag des Bezuges von Streik- oder Aussperrungsunterstützung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nur in Höhe der tatsächlich vom Mitglied zu zahlenden Beiträge, für Privatversicherte höchstens jedoch entsprechend dem Bei-

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

trag der zuständigen RVO-Krankenkasse (AOK, BKK). Der Bundesvorstand kann auch mit den Trägern der Krankenversicherung vereinbaren, daß der auf die Streik- oder Ausfallunterstützung entfallende Krankenversicherungsbeitrag von der DAG direkt an die Krankenkasse des betroffenen Mitgliedes abgeführt wird.

III. Freizeit-Unfallbeihilfen

Versichert sind alle DAG-Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und

a) mindestens 6 Monate Mitglied der DAG sind und für diese Zeit einen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben

oder

b) von einer anderen Gewerkschaft übergetreten sind und in ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser Gewerkschaft Versicherungsschutz aus einer Freizeit-Unfallversicherung hatten, nach Zahlung des ersten DAG-Mitgliedsbeitrages.

Ist das Arbeitsverhältnis von Versicherten vorübergehend aufgehoben (Arbeitslosigkeit), so sind diese Personen verpflichtet, dem Versicherungsnehmer (DAG) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie länger als 2 Monate nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Für diese Personen besteht die Weiterversicherung im Rahmen dieses Vertrages nur nach schriftlicher Bestätigung des Versicherers.

DAG-Mitglieder, bei denen es sich um Rentner handelt, sind nicht versicherte Personen im Sinne dieses Vertrages.

Versicherungssummen:

Maßgebend für die Höhe der Versicherungssummen ist die

durchschnittliche Höhe der vor dem Unfall entrichteten 6 aufeinanderfolgenden DAG-Monatsbeiträge.

Die Versicherungssummen je Person betragen:

für den Todesfall:
Das Einhundertfünfzigfache des DAG-Monatsbeitrages

für den Invaliditätsfall:
Der fünfhundertfache monatliche DAG-Mitgliedsbeitrag
- bei Vollinvalidität mindestens DM 2.500,— als einmalige Kapitalentschädigung,
- bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil;

für Unfall-Krankenhaustagegeld
sofern der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mehr als drei Kalendertage in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat:
- für Auszubildende und Studenten, die ein Praktikum absolvieren: DM 5,—;
- für alle übrigen versicherten Personen: pro Tag der stationären Behandlung der Durchschnittsbeitrag der letzten 6 Monate, höchstens jedoch DM 100,— je Tag.

Die vorstehenden Leistungen werden für jeden Kalendertag bezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, höchstens jedoch für 30 Tage vom Unfalltage an gerechnet.

Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Sofern nach Vorstehendem keine Leistungen zu erbringen

sind, wird bei Knochenfrakturen für jeden Tag der ärztlich bescheinigten vollständigen Arbeitsunfähigkeit folgende Entschädigung geleistet:

- für Auszubildende und für Studenten, die ein Praktikum absolvieren: DM 5,—, höchstens DM 50,— insgesamt;
- für alle übrigen versicherten Personen: das Einfache des DAG-Monatsbeitrages, höchstens jedoch DM 200,— insgesamt.

Versicherungsumfang:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges zu und von der Arbeitsstelle, d. h., auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

IV. Rentnerbeihilfen

(1) Rentnerbeihilfen werden an alle DAG-Mitglieder beim Ausscheiden aus der Berufstätigkeit wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit gewährt, wenn ihre persönliche Rentenbemessungsgrundlage 80 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage nicht überschreitet.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist eine mindestens 15jährige ununterbrochene gewerkschaftliche Mitgliedschaft, davon mindestens 5 Jahre in der DAG.

(3) Die Beihilfe beträgt nach 15jähriger Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag und nach 25jähriger Mitgliedschaft zwei

Jahresbeiträge vom Zeitpunkt der Gewährung der Rente an zurückgerechnet. Die Zahlung wird nur einmal gewährt.

(4) Die Anträge sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Vorliegen des Rentenbescheides auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung des Rentenbescheides bei der zuständigen Verwaltungsstelle zu stellen.

V. Notstandsbeihilfen

(1) Notstandsbeihilfen können Mitgliedern gewährt werden, die durch besondere Umstände in eine Notlage geraten sind, die den unmittelbaren Lebensunterhalt bedroht.

(2) Notstandsbeihilfen sollen in der Regel den Mitgliedsbeitrag eines halben Jahres nicht übersteigen. Sie können aus dem gleichen Anlaß nur einmal gewährt werden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe soll eine mindestens 2jährige Mitgliedschaft sein.

(4) Über Anträge auf Notstandsbeihilfe entscheiden die Vorstände der Bezirke im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel.

VI.

Diese Unterstützungsordnung gilt ab 1. 10. 1972. Die Unterstützungsordnung vom 12. 1. 1964 mit den Änderungen gemäß Beschlüssen des Gewerkschaftsrates vom 25./26. 11. 1967 und 22./23. 11. 1969 tritt gleichzeitig außer Kraft.
Ziffer III der Unterstützungsordnung gilt gemäß Beschluß des Gewerkschaftsrates vom 21. 2. 1981 ab 1. 1. 1981. Die Unterstützungsordnung (Ziff. III) vom 1. 10. 1979 tritt gleichzeitig außer Kraft.

BV/GR 16./17.9.72
BV/GR 25.11.78
BV/GR 21.2.81

Richtlinie
Vorfinanzierung von Arbeitsentgeltansprüchen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

(1) Eine Vorfinanzierung bestehender Netto-Arbeitsentgeltansprüche der DAG-Mitglieder gegen ihre zahlungsunfähigen Arbeitgeber kann durch die DAG — bei Vorliegen folgender sachlicher Voraussetzungen — vorgenommen werden.

a) Es liegt ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des die DAG-Mitglieder beschäftigenden Arbeitgebers beim zuständigen Amtsgericht vor.

b) Das zuständige Amtsgericht hat den gestellten Antrag auf Konkurseröffnung zugelassen.

c) Das Mitglied kann im Einzelfall Ansprüche auf Arbeitsentgelt — im Sinne des § 59, Absatz 1, Nr. 3 a der Konkursordnung — für die letzten 3 Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens geltend machen.

d) Das Mitglied tritt seine Ansprüche — gemäß 1 c) — in voller Höhe durch schriftliche Erklärung an die DAG ab unter ausdrücklicher Versicherung dessen, daß diese Ansprüche nicht mit vorrangigen Rechten Dritter belastet sind.

e) Das Mitglied schließt mit der DAG einen Kreditvertrag zwecks Vorfinanzierung seiner bestehenden Ansprüche auf Arbeitsentgelt ab. Dem Mitglied entstehen dabei keine Finanzierungskosten.

f) Die DAG wird vom Mitglied ermächtigt dem zuständigen Arbeitsamt von der Abtretung — gemäß 1 d) — Kenntnis zu geben sowie das dem Mitglied zustehende Konkursausfallgeld zu gegebener Zeit im eigenen Namen (der DAG) entgegenzunehmen.

g) Entscheidet das Amtsgericht über den Antrag auf Konkurseröffnung später als 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Vorfinanzierung durch die DAG und reicht deshalb ganz oder teilweise das an die DAG zu zahlende Konkursausfallgeld nicht zur Deckung des von der DAG finanzierten Betrages aus, so tritt das Mitglied insoweit spätere Ansprüche auf Arbeitsentgelt für einen Zeitraum ab, für den Konkursausfallgeld gezahlt werden kann.

(2) Das Ausmaß der Vorfinanzierung orientiert sich am Einzelfall und dort grundsätzlich am Netto-Arbeitsentgelt einschließlich etwaiger Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung wegen Krankheit oder Urlaub.

(3) Eine Vorfinanzierung kann für Mitglieder erfolgen, die mindestens für die Dauer von 6 Monaten vor Durchführung der Finanzierung satzungsgemäße Beiträge zahlten.

(4) Über Anträge der Mitglieder zur Vorfinanzierung von Arbeitsentgeltansprüchen entscheidet der Bundesvorstand (ggf. auf Empfehlung der jeweils zuständigen Bezirks- und Landesverbandsleitungen und nach deren vorheriger Absprache mit dem bearbeitenden Sequester sowie dem zuständigen Arbeitsamt).

Dem Antrag des Mitgliedes ist beizufügen:

a) die letzte Arbeitsentgeltabrechnung,

b) eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers,
des Konkursverwalters,
eines für die Lohn-/Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers
oder des Betriebsrates

darüber,
für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

Der Sequester hat die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten 3 Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind.

Die Mitglieder richten ihren Antrag an die zuständige DAG-Bezirksleitung.

(5) Die Richtlinie gilt ab 1.6.1977.

BV/GR — 21.5.1977